

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im  
Landkreis Vorpommern-Greifswald (GU Nutzungssatzung)**

| <b>Inhaltsverzeichnis</b> |   |              |
|---------------------------|---|--------------|
| <b>§§</b>                 | <b>Bezeichnung</b>                            | <b>Seite</b> |
|                           | Präambel                                      | 2            |
| 1                         | Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkunft   | 2            |
| 2                         | Nutzungsberechtigte                           | 2            |
| 3                         | Nutzungsverhältnis                            | 3            |
| 4                         | Beginn und Ende der Nutzung                   | 3-4          |
| 5                         | Verwaltung der GU und Hausrecht               | 4-5          |
| 6                         | Gebührenpflicht                               | 5            |
| 7                         | Gebührenhöhe                                  | 5            |
| 8                         | Beginn und Ende der Gebührenpflicht           | 5            |
| 9                         | Festsetzung und Fälligkeit                    | 5            |
| 10                        | Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten | 5-7          |
| 11                        | Rechte des Verwalters                         | 7            |
| 12                        | Besucher                                      | 7            |
| 13                        | Ordnungswidrigkeiten                          | 7-8          |
| 14                        | Zwangsmittel                                  | 8            |
| 15                        | Haftung und Haftungsausschlüsse               | 8            |
| 16                        | Inkrafttreten                                 | 8            |

## **Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Greifswald (GU Nutzungssatzung)**

Auf Grund von § 92 Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) i.V. mit § 4 Absatz 2 Satz 4 und § 2 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg-Vorpommern (FIAG MV) und §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz KAG) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften (GU-Nutzungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkunft**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 FIAG Träger der Gemeinschaftsunterkünfte (GU), sowie mini Gemeinschaftsunterkünfte (mini GU) und hält die Unterkünfte laut beiliegender Anlage aufgrund seiner Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) als öffentliche Einrichtungen vor.

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigt sind Ausländer,
  - a. die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen (Asylbewerber),
  - b. die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
  - c. die nach § 23 Absatz 1, § 23 a Absatz I oder § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) aufgenommen worden sind,
  - d. bei denen aufgrund einer Anordnung nach § 60 a Absatz 1 AufenthG die Abschiebung ausgesetzt wird (Duldung) oder
  - e. die Ehegatten und minderjährige Kinder der unter Buchstaben a. bis d. genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
  - f. sonstige Ausländer, die nach den Buchstaben a. bis e. nutzungsberechtigt waren und einen Aufenthaltsstatus erhalten haben, soweit sie keinen anderen Wohnraum haben,
  - g. Spätaussiedler, welche über noch keinen eigenen Wohnraum verfügen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten, ausgenommen Spätaussiedler nach § 2 Abs. 1 Buchstabe g., werden von der Landesbehörde per Zuweisungsbescheid dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zugewiesen. Die Ausländerbehörde des Landrats des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestimmt gemäß § 60 Abs. 2 AsylG als Auflage die GU, in der sie untergebracht werden, Spätaussiedler erhalten vom Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald einen gesonderten Zuweisungsbescheid.
- (3) Die nutzungsberechtigten Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen unanfechtbar festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen, sowie sonstige Ausländer nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f sind verpflichtet, sich innerhalb der Frist des § 4 Absatz 2 Buchstabe a dieser Satzung eigenen Wohnraum zu suchen.

### **§ 3 Nutzungsverhältnis**

- (1) Zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch den Landrat, und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten GU, mini GU oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Änderungsverfügung, nach vorheriger Anhörung, auch andere Räume in derselben oder einer anderen GU zugewiesen werden. Die oder der Nutzungsberechtigte hat zu dem in der Änderungsverfügung genannten Termin, unter Berücksichtigung der Fristen des Verwaltungsaktes, die bisherige Unterkunft zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. Die bisherige Unterkunft ist zu säubern und alle Schlüssel auch selbst beschaffte sind abzuliefern.
- (2) Eine GU und mini GU darf erst nach entsprechender Zuweisung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Nutzungsbescheid) bezogen werden, in welchem der räumliche Umfang sowie der zeitliche Beginn zu regeln sind. In Eilfällen kann die Zuweisung auch vorab mündlich erfolgen. Bei einer mündlichen Zuweisung nach Satz 2 ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Organisatorische Gründe gemäß Absatz 1 sind insbesondere
  - a. Umbau- und Erweiterungsarbeiten,
  - b. Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten,
  - c. bei angemieteten Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten das
  - d. Ende des Mietverhältnisses,
  - e. der Verkauf einer bislang als GU oder mini GU genutzten Immobilie,
  - f. konfliktverursachendes Verhalten der oder des Nutzungsberechtigten oder seiner oder ihrer minderjährigen Kinder,
  - g. die Nichtgewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung aller Nutzungsberechtigten in der zur Verfügung stehenden GU und mini GU.

### **§ 4 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Ankunft in der GU.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet
  - a. am letzten Tag des Monats, in dem für den Nutzungsberechtigten die Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird bzw. unanfechtbar festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen,
  - b. am Tag des Ereignisses:
    - bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten gemäß § 53 Abs. 2 AsylG in einer GU zu wohnen
    - bei Aus-, und Umzug aus der GU
    - infolge einer Umverteilung des Nutzungsberechtigten in einen anderen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt,
    - bei Ausreise des Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland
    - bei Tod des Nutzungsberechtigten
    - während der Dauer der Verwahrung des Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt,

- bei unangemeldetem Verlassen der GU durch den Nutzungsberechtigten für mehr als 21 Tage ohne erkennbaren wichtigen Grund.
- (3) Im Falle von Absatz 2 Buchstabe a kann das Nutzungsverhältnis im Ausnahmefall bis auf drei Monate und darüber hinaus angemessen verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz Bemühungen keine Wohnungen erhalten konnte. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist grundsätzlich zwei Wochen vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Asylbewerberleistung zu stellen. Wird das Nutzungsverhältnis auf einen solchen begründeten Antrag hin verlängert, erhält der Nutzungsberechtigte für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald einen gesonderten Nutzungsbescheid.
  - (4) Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann mit Beendigung der Nutzungsberechtigung die Räumungsanordnung oder ein Hausverbot verbinden.
  - (5) Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuweisung widerrufen, Umsetzungen in andere Einrichtungen vornehmen oder Nutzer aus der Unterkunft räumen, unter anderem wenn
    - a. der/die Nutzer/in trotz Abmahnung gegen die Satzung oder die Hausordnung verstößt,
    - b. der/die Nutzer/in mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in der Summe mit mehr als zwei Monaten in Rückstand ist/sind,
    - c. der/die Nutzer/in das Zusammenleben stört oder Gewalt gegenüber Dritten ausübt,
    - d. das Vertragsverhältnis für eine Unterkunft zwischen dem Landkreis Vorpommern Greifswald und Dritten endet,
    - e. aus organisatorischen Gründen (Bsp.: Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten) ein Umzug in eine andere Unterkunft notwendig wird,
    - f. die Unterkunft durch die eingewiesene Person nicht persönlich genutzt wird.
  - (6) Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, obwohl das Benutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden. Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch die zuständige Stelle, Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sozialamt schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und eine Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen.

### **§ 5 Verwaltung der GU und Hausrecht**

- (1) Die bei der Verwaltung der GU und mini GU anfallenden Aufgaben werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald und einem beauftragten Dritten für die Betreuung und die Bewachung wahrgenommen; im folgenden „Verwalter“ genannt.
- (2) Der Verwalter ist befugt, im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (3) Der Verwalter übt das Hausrecht aus.
- (4) Diese Satzung ist durch Aushang in der GU für jeden Nutzungsberechtigten benannt zu machen.

- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Verwalter in Rücksprache mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen- und -räume bestimmt werden.

### **§ 6 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Räume in den Gemeinschaftsunterkünften ist gebührenpflichtig. Mit den Gebühren werden die Aufwendungen für die Bereitstellung der Räume sowie die laufenden Betriebs-, Betreuungs- und Verwaltungskosten gedeckt.
- (2) Gebührenschuldner sind Personen, welche als Nutzungsberechtigte nach § 2 in einer GU untergebracht sind.
- (3) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts die Unterkunft als Sachleistung erhält, ist sie von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsrecht.

### **§ 7 Gebührenhöhe**

- (1) Für jede einzelne Person wird eine tägliche Nutzungsgebühr pro Platz pauschal erhoben. Diese entspricht dem aktuellen vom Landesamt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten festgesetzten Betrag der Kosten der Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften. Derzeit beträgt der festgesetzte Betrag 6,07 Euro täglich. Änderungen des Festsetzungsbetrages durch das Landesamt führen auch zu Änderungen der Gebührenhöhe dieser Satzung.
- (2) Diese Pauschale umfasst neben der Benutzung der zugewiesenen Unterkunft auch sämtliche Nebenkosten wie Heizung, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Unterkunftsbetreuung, Instandhaltungskosten.
- (3) Die nach Absatz 1 festgesetzte Gebühr wird Tag genau erhoben.

### **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht und Gebührenschild beginnt mit dem Einzug in der GU und endet mit dem Tag des Auszuges oder der Räumung.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Nutzungsgebühr ist Bestandteil des Nutzungsbescheides. Die monatlich zu entrichtende Gebührenschild wird jedem Nutzungsberechtigten mit dem Nutzungsbescheid mitgeteilt. Die Nutzungsgebühr wird am 1. Kalendertag des auf die Benutzung folgenden Monats fällig. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Nutzungsberechtigten nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend des § 8 Abs. 1 dieser Satzung vollständig zu entrichten.

### **§ 10 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Nutzungsberechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
- a. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
  - b. auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Gemeinschaftsräume, Flure, die Toiletten, Küchen und sonstige sanitäre Einrichtungen nicht zu verschmutzen,
  - c. die Unterkunft täglich zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
  - d. die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten,
  - e. die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
  - f. sich am Wohnheimbetrieb, also zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu beteiligen.
- (4) Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen z. B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten dem Verwalter der GU unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder der GU bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird. Insbesondere sind dem Verwalter unverzüglich zu melden:
- a. Feuergefahr, Brände,
  - b. Wasserschäden
  - c. meldepflichtigen Krankheiten
  - d. Auftreten von Ungeziefer
  - e. in der GU begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere
  - f. Diebstahl und Sachbeschädigungen,
  - g. Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an Kücheneinrichtungen,
  - h. sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit Zustimmung des Verwalters der GU vorgenommen werden. Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen sind untersagt. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Verwalters der GU in die Unterkunft einbringen.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, die Beseitigung auftretender Mängel auf Kosten des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Auftrag zu geben.
- (7) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist den Nutzungsberechtigten verboten:
- a. jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen,
  - b. der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten, das Aufstellen von privatem Inventar in Gemeinschaftsräumen,
  - c. unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen,
  - d. unzulässigen oder nach Umständen vermeidbaren Lärm zu erregen, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
  - e. das Halten von Tieren jeglicher Art,
  - f. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
  - g. die Nutzung privater elektrischer Heiz- und Kochgeräte,

h. der Konsum von Alkohol.

- (8) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses - insbesondere bei Umzug in eine Privatwohnung und bei freiwilliger Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland - hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten von privatem Eigentum zu beräumen, in einem ordnungsgemäßen gereinigten Zustand und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald oder dessen beauftragten Verwalter der GU zurückzugeben.
- (9) Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände.

### **§ 11 Rechte des Verwalters**

- (1) Dem Verwalter ist zur Erledigung seiner Aufgaben jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren.
- (2) Der Verwalter kann die Unterkunftsräume - während der Abwesenheit und Anwesenheit des Nutzungsberechtigten - öffnen und betreten, um eine unmittelbare (bevorstehende) Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung und ihrer Nutzungsberechtigten abzuwenden.

### **§ 12 Besucher**

- (1) Besucher haben sich bei dem Verwalter der GU an- und abzumelden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher in der GU Waren oder Dienstleistungen anbietet oder kommerzielle Werbung betreibt, wird er des Hauses verwiesen.
- (2) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der GU aufhalten, Der Verwalter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Während des Aufenthaltes in der GU hat der Besucher die Festlegungen dieser GU Nutzungssatzung und der Hausordnung zu beachten sowie den Aufforderungen des Verwalters Folge zu leisten.
- (4) Besucher, die in der GU angetroffen werden und sich beim Verwalter oder Sicherheitsdienst nicht angemeldet haben, werden des Hauses verwiesen und können bei Widersetzung wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22:00 Uhr in der GU befinden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 3 Abs. 2 eine Gemeinschaftsunterkunft ohne die entsprechende Zuweisung bezieht,
  - b. entgegen § 10 Abs. 8 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt,
  - c. entgegen § 10 Abs. 8 die Unterkunft nicht säubert oder Schlüssel - auch selbstbeschaffte- einbehält,
  - d. entgegen § 10 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für Wohnzwecke nutzt,
  - e. entgegen § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 7 Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält,

- f. entgegen § 10 Abs. 3 Buchstabe d. in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe stört,
- g. entgegen § 12 Abs. 2 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr Besuch empfängt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von fünf Euro bis ein-tausend Euro geahndet werden.

### **§ 14 Zwangsmittel**

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, obwohl die entsprechende Zuweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

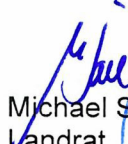
### **§ 15 Haftung und Haftungsausschlüsse**

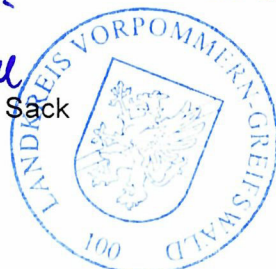
- (1) Ein Nutzungsberechtigter haftet für alle Schäden, die er in der GU vorsätzlich oder fahr-lässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in § 10 dieser Satzung geregelten Pflichten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet ferner für alle Schäden, die dem Landkreis Vorpommern-Greifswald dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsver-hältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückge-gaben wird.
- (3) Eine eventuelle Haftung des Landkreises Vorpommern-Greifswald gegenüber dem Nut-zungsberechtigten der GU und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässig-keit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten der GU und deren Be-sucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Landkreis Vorpommern-Greifswald keine Haftung.
- (4) Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen einzelner Nutzungsberechtigter haften alle Nut-zungsberechtigten der betreffenden Räume, falls kein individueller Verursacher erkennbar festgestellt werden kann, gemeinschaftlich.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den **16. März 2026**

  
Michael Sack  
Landrat



**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.kreis-vg.de/Kreisrecht> am:

*19.03.2026*

## Anlage 1

### Anlage zur Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung und des § 53 AsylG sind die Objekte die in nachstehender Übersicht genannt sind, sowie zukünftige Gemeinschaftsunterkünfte:

| <b>Name der Einrichtung</b> | <b>Anschrift der Einrichtung</b>                |
|-----------------------------|---|
| GU Wolgast                  | Baustraße 40- 48 in 17438 Wolgast               |
| GU Torgelow                 | Ahornstraße 12 in 17378 Torgelow                |
| GU Spiegelsdorfer Wende     | Spiegelsdorfer Wende Haus 4 in 17491 Greifswald |
| GU Brandteichstraße 19      | Brandteichstraße 19 in 17489 Greifswald         |
| GU Hans-Beimler-Straße      | Hans-Beimler-Straße 1-3 in 17489 Greifswald     |
| GU Friedrich-Löffler        | Friedrich-Löffler-Straße 44 in 17489 Greifswald |
| GU Anklam                   | Max-Planck-Straße 4 in 17389 Anklam             |